

Verschwiegen, unterdrückt und allgegenwärtig: Der Umgang mit der Sexualität wegen Sexualdelikten Verurteilter im Justizvollzug

Christine Graebsch

1. Einleitung

Die Sexualität von verurteilten Sexualstraftätern ist ein bemerkenswert paradoxes Thema, zugleich versteckt und omnipräsent, gleichzeitig soll sie von ihnen unterdrückt und offengelegt werden. Aufgrund ihres Verhaltens in Verbindung mit Sexualität in Haft gekommen, sind verurteilte Sexualstraftäter dort gleichzeitig einer weitgehenden sexuellen Abstinenz ausgesetzt und sollen sich doch tagtäglich in Therapien usw. mit ihrer Sexualität befassen.

Positiv erlebte Sexualität von Sexualstraftätern ist ein in höchstem Maße verschwiegenes und abgelehntes Thema, denn ihnen gönnt man befriedigende sexuelle Erfahrungen im Vollzug am allerwenigsten unter den Gefangenen.¹ Auch sie, vielleicht sogar gerade sie, haben dort weitgehende Abstinenz zu leben. Zugleich ist ihre Sexualität jedoch allgegenwärtig: Sie werden vielfach von anderen Gefangenen, aber durchaus auch von Bediensteten, primär über ihre Taten definiert, bspw. im Falle einer pädosexuellen Präferenz (KiFi = Kinderficker als gängige Bezeichnung) – und stigmatisiert. Oft haben sie Angst von anderen Gefangenen deswegen misshandelt und erniedrigt zu werden. Dies geschieht durchaus auch tatsächlich, vor allem die Angst davor prägt jedoch oft ihren Vollzugsalltag, insbesondere auf Stationen, die nicht überwiegend von Sexualstraftätern belegt sind. Deshalb versuchen sie teilweise mit der Legende anderer Taten den Vollzug zu überstehen, jedoch in der stetigen Angst, dies werde aufgedeckt. Auch versuchen sie daher nicht selten schon zu ihrem Schutz bspw. Aufnahme in die Sozialtherapie zu erlangen, wo sich überwiegend Sexualstraftäter befinden, so dass ein Offenlegen des Charakters der abgeurteilten Straftaten dort weniger gefährlich erscheint. Dort wird dann jedoch – bei selbstverständlich fortbestehender Anforderung sich des Auslebens von

¹ Vgl. Graebsch zur Sexualität von Gefangenen im Allgemeinen, S. 181

Sexualität weitgehend zu enthalten – von ihnen erwartet, ihre dunkelsten Phantasien in Therapien und Gruppenprogrammen offenzulegen.

2. Perspektive auf das Thema

Der Beitrag ist eine schriftliche Ausarbeitung auf Grundlage meines Vortrags „Die Sexualität von Sexualstraftätern in Haft“ beim Online Forum „Sexuelle Rechte und Gesundheit in Haft“ II der Deutschen Aidshilfe am 07. November 2024.²

Wie schon der Vortrag, beruht auch dieser Beitrag neben wissenschaftlichen Erkenntnissen auf vielfältigen Begegnungen, Gesprächen und Korrespondenzen in unterschiedlichen Zusammenhängen der Beratung von Gefangenen über ihre Rechte, vor allem im Kontext des Strafvollzugsarchivs (näher Graebsch 2021; Feest 2020; <https://strafvollzugsarchiv.de>) und des Vereins für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V. (Graebsch 2011; Graebsch et al. 2005; Feest 1995/2020) sowie als Verteidigerin im Vollzugs- und Vollstreckungsrecht (z.B. Graebsch 2024). Dabei führte vor allem die zunehmende Auseinandersetzung mit dem äußerst schwerwiegenden Eingriff der Sicherungsverwahrung (u.a. Graebsch/Meyer-Falk 2024; Graebsch 2009; 2019; 2023; 2024) zunehmend zu Begegnungen mit Sexualstraftätern, die – regelmäßig erfolglos – um ihre Entlassung und die dafür erforderliche günstige Legalprognose ringen und oft kaum andere Personen haben, mit denen sie über ihre Situation offen sprechen können, ohne einen negativen Einfluss auf diese Prognosen fürchten zu müssen (näher Graebsch 2017a; 2022).

3. Phantasie und Prognose: Ein Catch 22

Im Deutschen nennt man es eine Zwickmühle oder ein Dilemma, im Englischen wird in Anlehnung an den Roman von Joseph Heller (deutsch 1994) der Begriff *Catch 22* benutzt, um eine Situation zu beschreiben, aus der es aufgrund widersprüchlicher Anforderungen kein Entrinnen gibt. Für das hier zu beschreibende Phänomen ist *Catch 22* deswegen besonders passend, weil es in dem so betitelten Roman – wie in den hier

2 Der Vortrag wurde seinerzeit frei gehalten und ist stichwortartig protokolliert unter Deutsche Aidshilfe (2024)

zu besprechenden Konstellationen – um eine Situation der Begutachtung geht. In dem Roman besteht die einzige Möglichkeit, dem Kriegsdienst zu entkommen darin, in einer Begutachtung als unzurechnungsfähig und somit flugunfähig eingestuft zu werden. Wer sich allerdings einer solchen Begutachtung unterziehe, könne überhaupt nicht unzurechnungsfähig sein, da es durchaus sehr rational ist, sich ebenso unsinnigen wie gefährlichen Flugeinsätzen im Krieg entziehen zu wollen. Die *Catch 22* Situation, wie sie von Gefangenen und Untergebrachten erfahren wird, weist dazu Parallelen auf.

Es wird von ihnen erwartet, dass sie sich in Therapien und Behandlungsprogrammen öffnen, insbesondere über dunkle Seiten ihrer Persönlichkeit, ihres Erlebens und Handelns, sprechen, die es aus Sicht des behandelnden Personals aufzudecken gilt, um die Tat(en) aufzuarbeiten. Der zugrundeliegende Gedanke ist, dass die Verhinderung eines Rückfalls nur unter konsequenter Offenlegung des Innenlebens und Bearbeitung der dabei zutage tretenden Mechanismen möglich sei, wobei es gelte kognitive Verzerrungen zu erkennen und zu überwinden. Als solche gilt, was die Verantwortung für die Tat(en) anderswo als im Innenleben der für sie verurteilten Person, insbesondere in einer Mitverantwortung der durch die Tat verletzten Person oder sozialer und wirtschaftlicher (Mit-)Ursachen, verortet. Besonders schwer haben es sogenannte „Tatleugner“, die die Begehung der Tat insgesamt oder in wesentlichen der im Urteil dargestellten Elementen in Abrede stellen. Dem steht der Stand der Forschung entgegen, wonach ein fehlendes Eingeständnis der und Bekennen zu der Tat nicht zu einer höheren Rückfallwahrscheinlichkeit führt (Endres/Breuer 2014 m.w.Nachw.). Dennoch prägt die Forderung, Verantwortung für die eigene(n) Tat(en) zu übernehmen, das therapeutische und sozialarbeiterische Angebot im Vollzug ganz maßgeblich. Regelmäßig wird eine authentische Verantwortungsübernahme für die abgeurteilte(n) Tat(en) im Vollzug nicht nur im Rahmen einer Behandlung, sondern häufig schon als Voraussetzung an dieser teilnehmen zu dürfen, gefordert. Dabei ist es ein typisches Szenario, dass in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte bereit wären, sich externen Therapeut*innen zu öffnen, als Vorbedingung jedoch eine gewisse Anzahl an Gesprächen mit dem internen psychologischen Dienst gesetzt wird, zu dem der Untergebrachte kein Vertrauen hat. In diesen Gesprächen soll der Untergebrachte dann zunächst einmal seine „intrinsische“ oder „authentische“ Behandlungs- und Veränderungsbereitschaft unter Beweis stellen. Trotz vorliegender Gerichtsentscheidungen, dass eine solche Überprüfung durch die Anstalt vor Verlegung in eine Sozialtherapeutische An-

stalt oder Abteilung nicht zu erfolgen hat (z.B. OLG Dresden, 14.05.2024, 2 Ws 352/23, S. 8 ff.) wird Entsprechendes im Rahmen der Überprüfung einer „Therapiefähigkeit“ auch dafür als Vorbedingung gesetzt. In diesem Kontext werden u.a. Bekenntnisse und Verantwortungsübernahmen für die Taten verlangt. Die Redeweise über ihre Taten wird einer äußerst kritisch wertenden Betrachtung unterzogen. Dabei dürfte die Bedeutung sogenannter Vergewaltigungsmythen in der Redeweise von verurteilten Sexualstraftätern als Maßstab für deren Rückfallwahrscheinlichkeit systematisch überschätzt werden. Jedenfalls ist auch ein solcher Zusammenhang bislang nicht nachweisbar (Freudenthaler/Eher 2024; Johnson/Beech 2017).

Die Erwartung an die Öffnung ist sehr weitgehend. Gefangenen und Untergebrachten wird regelmäßig vorgehalten, dabei nicht authentisch zu sein, keine intrinsische Behandlungs- und Veränderungsbereitschaft mitzubringen (näher dazu Graebsch 2024), sich lediglich „formal“ zu ihren Taten zu bekennen und an einer Behandlung lediglich teilnehmen zu wollen, um anderweitige Ziele zu erreichen, namentlich eine frühere Entlassung oder die Unterbringung in einem im Vergleich zum Regelvollzug angenehmeren Ambiente, wo die Behandlung stattfindet.

Bei Sexualstraftätern spielt vor diesem Hintergrund eine besondere Rolle, dass sie sich zu ihren sexuellen Phantasien bekennen, um mit diesen dann in der Therapie arbeiten zu können. Sie sollen sich sowohl zu ihren aktuellen Phantasien äußern als auch zu den Phantasien vor, während und nach den von ihnen begangenen Taten. Geben sie an, sich für Sexualität gegenwärtig nicht mehr zu interessieren, keine oder nur den normativen Anforderungen entsprechende Phantasien zu haben, wird ihnen notorisch nicht geglaubt. Sie gelten dann als gefährlich mangels Öffnung ihrer Innenwelt und deren vollzugstherapeutischer Bearbeitung. Dies ist die eine Seite des erwähnten *Catch 22*.

Dabei ist es durchaus eine offene Frage, wie es sich mit sexuellen Phantasien bei langjährigem Freiheitsentzug mit weitgehender sexueller Abstinenz und eher wenig neuer Anregung verhält. In Bezug auf den Umgang langjährig Gefangener mit ihren Emotionen spricht man in der Gefängnisforschung von einem „Deep Freeze“, dem Einfrieren der Emotionen bis zur Entlassung oder auch, dass Gefangene ihr Leben „auf Auto-Pilot“ stellten, also ohne emotionale Beteiligung handelten (Crewe 2024 m.w.Nachw.). Es erscheint demnach nicht ausgeschlossen, dass es Gefangene gibt, die auch ihre sexuellen Phantasien weitgehend einfrieren. Dazu existiert bislang, so weit ersichtlich, keine Forschung, es dürfte auch schwierig sein, zu Gefangenen als Forscher*in ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, in dem

sie offen über gerade die Themen reden, die sie im Vollzug nicht offen ansprechen, obwohl sie dazu beständig aufgefordert werden. Gesetzt, dass sexualisierte Gewalt oft ein Machterleben darstellt, mit dem vorangegangen Ohnmachtserfahrungen kompensiert werden, wäre auch zu erforschen, was es dann bedeutet, wenn Gefangene im Vollzug erneut Ohnmacht erfahren, wie es gerade in der Situation eines *Catch 22* der Fall ist. Offen ist weiterhin auch die Frage, wie es sich in dieser Situation auswirkt, wenn der häufigste Kontakt Gefangener mit dem Thema Sexualität noch der mit den Taten Mitgefangener in Behandlungsgruppen ist. Regen diese womöglich öfter einmal die sexuelle Phantasie an und wie wirkte sich dies gerade in Ermangelung von Alternativen auf das sexuelle Erleben, aber auch auf die Rückfallwahrscheinlichkeit aus?

Um der Einschätzung als gefährlich auf Grundlage mangelnder Öffnung der Phantasiewelt zu entgehen, bietet es sich offensichtlich an, stattdessen offen über dunkle Phantasien zu sprechen und diese somit bearbeitbar werden zu lassen. Gefangene, die sich überwinden, dem Behandlungspersonal Einblick in sexuelle Phantasien zu geben, berichten allerdings oft über sich anschließende negative Erfahrungen. So wurde ein Sexualstraftäter, der erstmals mit seiner Therapeutin über sexuelle Gewaltphantasien sprach, kurz darauf aus Sicherheitsgründen gegen seinen Willen in eine andere Anstalt verlegt, weil er angeblich für diese Therapeutin eine Bedrohung darstellte, obwohl diese selbst dies nicht so eingeschätzt hatte, sondern mit dem Gefangenen anhand dieser Phantasien therapeutisch zu arbeiten beabsichtigte. Gefangene und Untergetragene befürchten typischerweise eine ungünstige Prognose, wenn sie über deviante Sexualphantasien sprechen oder wenn sie zugeben würden, sich – womöglich ausschließlich – sexuell von Kindern angezogen zu fühlen. Ein psychiatrischer Sachverständiger gab in einem Verfahren zur Überprüfung der Fortdauer von Sicherungsverwahrung zu verstehen, es sei für den Untergetragenen eigentlich nicht möglich, sein sexuelles Interesse an Kindern zuzugeben, da sich dieses prognostisch negativ auswirken werde. Der Sachverständige nahm daher eine uneingestandene sexuelle Appetenz für Kinder an. Es bleibt offen, wie sich unter diesen Prämissen ergeben können soll, dass eine Präferenz für Kinder vielleicht doch nicht vorliegt. Werden von Gefangenen und Untergetragenen sexuelle Phantasien beschrieben, die die schlimmsten Befürchtungen von behandelnden oder begutachtenden Personen nicht bestätigen, so wird ihnen in aller Regel nicht geglaubt. Es stellt zudem eine wiederkehrende Erfahrung dar, dass die Folge einer Offenbarung darin besteht, weitere – weitergehende – Offenbarungen von ihnen zu verlangen.

In diesem *Catch 22* gibt es durchaus auch Anlehnungen an das aus der mathematischen Spieltheorie bekannte Gefangenendilemma (Uhl 1999). Denn dort geht es darum, die Reaktionen des Gegenübers einschätzen zu müssen und sich dann für oder gegen Kooperation mit diesem zu entscheiden.

4. Der Strafavatar

Ben Crewe (2011) beschreibt auf Grundlage seiner Forschung in britischen Gefängnissen die Abhängigkeit der Gefangenen von beständiger Beurteilung und Begutachtung als den zentralen Aspekt der Schmerzen des Freiheitsentzugs – in Erweiterung der „pains of imprisonment“, wie sie Gresham Sykes in den 1950er-Jahren beschrieben hat. Dabei nähmen die Gefangenen ihre Äußerungen als aus dem Kontext gerissen, verdrückt und unter Auslassung konstruktiver Aspekte dokumentiert wahr. In kognitiv-behavioralen Behandlungsprogrammen, wie sie auch im deutschen Vollzug durchgeführt werden, erhielten sie die Botschaft, eine andere Person sein zu sollen als sie es sind bzw. als sie sich selbst sehen. Schlimmstenfalls handele es sich dabei um einen roboterartigen Prototyp von einem verantwortungsvollen Bürger, der jedoch keinerlei Überlebenschance in der Lebenswirklichkeit habe, aus der er erzeugt werde – und in die die Gefangenen irgendwann zurückkehren. Dies veranlasste viele Gefangene von sich einen „penal avatar“ auszubilden.

Den Strafavatar ins Rennen zu schicken, um in der beschriebenen *Catch 22*-Situation einer Entlassung oder zumindest Vollzugslockerungen näher zu kommen, ohne dabei allzu großen Schaden an der Identität zu nehmen (näher dazu unter Bezugnahme auf Goffman: Graebsch 2017b), scheint eine naheliegende Idee. Wohl jede*r in der Vollzugspraxis Tätige hatte mit diesen Avataren schon Begegnungen. Allerdings ist dies kein einfacher Ausweg aus dem Dilemma. Denn zum einen wechseln die Erwartungen an und Bewertungen von Aussagen und Redeweisen. Zum anderen sind Eingeständnisse, die der Avatar in Bezug auf Tatbegehung, Denkweisen, Emotionen und Phantasien unternimmt, keineswegs davon befreit, negative prognostische Konsequenzen für die reale Person nach sich zu ziehen. Zudem besteht die – ebenfalls prognostisch sehr ungünstige – Gefahr, dass das institutionelle Personal ein solches Vorgehen durchschaut, oder auch fälschlich unterstellt. Die Zuschreibung einer „Einsichtsfigur“ mit einem „manipulative[n] „zu Kreuze kriechen“ zu präsentieren, wie es ein Sach-

verständigungsgutachten formulierte (näher zur Grundlage Graebsch 2024), führt zu erheblichen Schwierigkeiten im Vollzug und in Bezug auf die Prognose. Denn wer einmal als manipulativ beschrieben wurde, dessen Glaubwürdigkeit ist für die Zukunft zerstört.

Der besonders in der Sicherungsverwahrung naheliegende Behandlungs-avatar (auch dazu näher Graebsch 2024) ist ein Widerspruch in sich. Ihm muss das Kunststück gelingen, sich als intrinsisch/authentisch behandelungs- und veränderungsbereit zu präsentieren, was der Avatar aber gerade nicht ist. Wer nun der Meinung ist, es sei ja niemand gezwungen, einen Avatar zu präsentieren, sondern könne sich doch schlicht dazu überwinden, eine intrinsische und authentische Behandlungs- und Veränderungsbereitschaft zu zeigen, verkennt wie tief dieser Grundwiderspruch nicht nur in dem Avatar, sondern bereits in der ihn hervorbringenden institutionellen Logik verankert ist: Sicherungsverwahrung stellt den denkbar stärksten Zwangskontext für eine therapeutische Behandlung dar, indem man aus ihr erst entlassen werden soll, wenn die Behandlung erfolgreich war. Bei Bestehen dieser extremen extrinsischen Motivation für eine Behandlung wird dann jedoch erwartet, anstelle dieser eine intrinsische Motivation zur eigenen Veränderung zu zeigen. Weiterhin reicht eine derartige allgemeine Motivation aber auch nicht aus, sondern es wird von den Untergebrachten regelmäßig zum Nachweis ihrer Ernsthaftigkeit auch noch erwartet, konkrete eigene „Therapieaufträge“ zu formulieren. Gefangene und Untergebrachte wissen mit einer solchen Anforderung sehr häufig überhaupt nichts anzufangen, auch bei grundsätzlich vorhandener Motivation. Es fehlt hier oft an den intellektuellen und emotionalen Voraussetzungen, die meisten von ihnen sind schon schlicht nicht gewohnt über sich und ihr Innenleben zu reflektieren und zu sprechen.

Reflexhaft wird die Verantwortung für das Scheitern von Behandlungsschritten den Untergebrachten zugeschrieben, von ihnen wird Selbstführung erwartet. Diese Responsibilisierung mündet in ein Szenario, in dem die Untergebrachten nicht nur die alleinige Verantwortung für ihre Taten übernehmen müssen, sondern auch noch dafür, dass ihre Behandlung nicht voranschreitet und sie daher nicht entlassen werden (können).

5. Erkenntnisse zur Wirkung kognitiv-behavioraler Behandlungsprogramme

In Großbritannien wurde das Sex Offender Treatment Program (SOTP) aufgrund von Evaluationsergebnissen beendet, die seine Wirkungslosigkeit

oder sogar kontraproduktive Effekte ergaben (Mews et al. 2017). Das bedeutet, dass die Gefangenen, die ein solches kognitiv-behaviorales Behandlungsprogramm durchliefen, sogar eher häufiger rückfällig wurden als die aus der Kontrollgruppe. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum fragwürdigen Effekt kognitiv-behavioraler Behandlungsprogramme sind nicht vereinzelt geblieben, sondern zeigten sich auch in systematischen Forschungsübersichten (Lösel 2020).

Die Vollzugspraxis führt die Programme davon völlig unbeeindruckt weiter. Auch Gerichte interessieren sich nicht für wissenschaftliche Erkenntnisse betreffend die Wirksamkeit des – dem SOTP vergleichbaren und in Deutschland verbreiteten – Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter (BPS, dazu Wischka 2014). Auch auf ausführlichen Vortrag der Verteidigerin³ lehnt es bspw. ein Oberlandesgericht ab, sich mit der Wirksamkeit des Programms auseinander zu setzen, an dem erfolgreich teilgenommen zu haben, immerhin in einer Vielzahl von Fällen für eine Entlassung vorausgesetzt wird.

„Schon da der Untergebrachte nicht bereit ist, an der BPS-Gruppe teilzunehmen und seine frühere Teilnahme augenscheinlich keinen nachhaltigen Behandlungserfolg nach sich gezogen hat, bestand auch keine Veranlassung, die von der Verteidigerin bezweifelte Effektivität derartiger Angebote innerhalb des Strafvollzuges weiter aufzuklären“ (dazu bereits Graebsch 2024)

Selbst ein Scheitern standardisierter Angebote wird nicht auf ein unpassendes Behandlungsangebot zurückgeführt, sondern der Person des Untergebrachten zur Last gelegt, der dieses dann eben nochmal belegen soll, wenn es zuvor keinen Erfolg gehabt zu haben schien.

Dabei besteht ein grundlegendes Problem solcher Programme und deren Einbindung in die Prognose darin, dass es gerade bezogen auf die Sexualität von Gefangenen und Untergebrachten typischerweise nur auf die Vergangenheit vor der Inhaftierung und die mutmaßliche Zukunft nach der Entlassung fokussieren kann. Die dort eintrainierten Inhalte sind damit hochabstrakt, sie sind eben nur Redeweisen darüber, was theoretisch nach der Entlassung wie angegangen werden könnte. Ob sie später in realen Situationen handlungsleitend werden können, darf bezweifelt werden. Sie werden von vielen Teilnehmenden auch deswegen nicht als zielführend wahrgenommen, weil sie sie beständig auf eine Vergangenheit verweisen, in

³ Bei der es sich um die Autorin handelte.

der sie falsch gehandelt haben und gleichzeitig auf eine ungewisse Zukunft, für die sie sich selbst als potentielle Gefahr betrachten lernen sollen. Dies kontrastiert allerdings damit, dass sie selbst in aller Regel davon ausgehen, nach der Entlassung ohnehin keine Straftaten mehr zu begehen. Sie zielen damit auf ein fernes und aus Teilnehmendensicht vielfach unrealistisches Szenario. Dabei ist in ihnen Sexualität auch allgegenwärtiger Gegenstand, es soll eine intensive Auseinandersetzung mit diesbezüglich vergangenem und zukünftigem Verhalten stattfinden, sie darf zugleich jedoch in der Gegenwart und absehbar nicht in befriedigender Weise ausgelebt werden, schon gar nicht so, wie sie für die Zukunft – im Beziehungskontext – ausgelebt werden soll.

6. Diskursive Disziplin

Die vorherigen Ausführungen beziehen sich auf einen echten Behandlungsvollzug, dem sich in Sicherungsverwahrung, im Strafvollzug bei notierter Sicherungsverwahrung und in der Sozialtherapie insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Verurteilte ausgesetzt sehen. Sie mögen zeigen, wie sehr es dort um Redeweisen geht. Auch wenn sich Behandlungsprogramme auf Kognitionen, Phantasien und Emotionen richten mögen: Insbesondere durch die Verbindung mit der Notwendigkeit von Prognosen, können sie letztlich nur darauf abzielen, wie jemand spricht. Zwar wird auch einbezogen, wie jemand handelt, da das Handlungsspektrum im Vollzug jedoch verengt ist, geht es auch dann letztlich darum, wie das Handeln erklärt wird. Besonders in kognitiv-behavioralen Behandlungsprogrammen wird dem Reden ein Rahmen gesetzt, es wird in Bahnen gelenkt, die kognitive Verzerrungen revidieren sollen.

In den Behandlungsprogrammen wird Gefangenen und Untergebrachten abverlangt, ihre kognitiven Verzerrungen zu bearbeiten. Da solche vielfach dann erkannt werden, wenn sie Verantwortung bei anderen Personen, Situationen oder Umständen suchen, bedeutet dies, die vollständige Verantwortung im Individuum des Sexualstraftäters zu verorten. Während das Gericht die Verantwortung für die Tat in das Urteil schreibt, muss er sie selbst in seine Persönlichkeit einschreiben. Verlangt wird eine narrative Arbeit (Warr 2020), die darin besteht, ihre Geschichte im Sinne der offiziellen Vorgaben umzuschreiben. Schlosser (2015) nennt dies in Anlehnung an Foucault diskursive Disziplin. Denn die Disziplinierung richtet sich dabei zwar noch immer auf die Seele, im Vordergrund stehen jedoch die

Geschichten, die jemand über sich und seine Tat(en) erzählt, die narrative Identität die die Gefangenen und Untergebrachten von sich präsentieren (sollen). Wie u.a. Schlosser in ihrer Arbeit feststellte (s. auch schon Fox 1999), erleben die Teilnehmenden an solchen Behandlungsprogrammen im Vollzug diese als äußerst demütigend. Aus Gesprächen mit Gefangenen und Untergebrachten im deutschen Vollzug kann ich dies nur bestätigen. Einen diesbezüglichen Höhe- bzw. Tiefpunkt stellte dar, dass jemand gezwungen wurde, aus seinem Urteil vorzulesen, damit er anerkenne, wie es „wirklich“ war. Aber auch eine wahrgenommene Infantilisierung spielt öfter eine Rolle, wenn mit einfachen Bildern und Beispielen die Erwartung an die Teilnehmenden kommuniziert wird, als verstünden sie nicht, dass es darum geht, ihre Geschichte umzuschreiben.

Dies trifft zudem in ebenso merkwürdiger wie kontraproduktiver Weise auf eine zentrale Erkenntnis der Desistance-Forschung (näher Ghannem/Graebsch 2020): Demnach zeigt sich bei Personen, die einen Ausstieg aus langjähriger Straffälligkeit hinbekommen haben, oftmals eine veränderte narrative Identität (grundlegend Maruna 2001). Allerdings stellt sich diese dann als ein positives Selbstbild dar, das negative Aspekte zwar als Teil der Persönlichkeit akzeptiert, für die Zukunft aber an bereits zuvor vorhandene positive Aspekte anknüpft. Dem steht die zu Kreuze kriechende Einsichtsfigur entgegen, eine gedemütigte Persönlichkeit, die das Schlechte in sich selbst erkennt und oftmals erfolglos darum ringt, ihm einen Rückfallpräventionsplan entgegenzusetzen. Zwar folgt aus dem oben angeführten Zitat auf den ersten Blick das Gegenteil, wonach eine solche Einsichtsfigur gerade nicht erwünscht sei. Allerdings ist das, was an ihr für den Behandlungserfolg störend erscheint, nur das Unauthentische, der Manipulationsversuch. Dass der Avatar sich anhand dieser Figur ausbildet, ist hingegen kein Zufall, sondern Ergebnis der wahrgenommenen Erwartungskommunikation. Die Identitätsarbeit geht damit in die Richtung einer avatarhaften Einsichtsfigur, die außerhalb des Vollzugs nicht überlebensfähig ist, erst recht keiner veränderten narrativen Identität den Weg ebnet, wie sie in der Desistance-Forschung bei erfolgreichem Ausstieg erscheint.

7. Moralelle Kommunikation

Ievins (2024) beschreibt in einer semi-ethnografischen Studie zu einer Haftanstalt ausschließlich für Sexualstraftäter, Gefängnisse als moralisch kommunizierende Institutionen. Dort gebe auch das Personal, das darauf

bedacht sei, eine Trennung zwischen Tat und Täter in der moralischen Bewertung vorzunehmen, den Gefangenen primär zu verstehen, dass sie sich ihrer selbst schämen sollten. Durch die Spezialisierung der Haftanstalt auf diese Verurteiltengruppe ergebe sich schon, dass den Gefangenen ihre von Schandflecken („stains of imprisonment“) geprägte Identität dauerhaft bewusst gemacht werde. Dem versuchten die Gefangenen dann beständig entgegenzutreten, indem sie betonten, keine (wirklichen) Sexualstraftäter (mehr) zu sein. Das inzwischen abgeschaffte SOTP sei für viele Gefangene zu sehr auf die Entlassung ausgerichtet gewesen, so dass sie eher versuchten, sich als eine Person zu präsentieren, die für diese geeignet ist. Die Bediensteten wiederum waren von der Angst vor Manipulation geleitet, so dass es im Ergebnis kaum Raum für eine authentische Auseinandersetzung gegeben habe. Schon der Haftalltag war zudem von den nach der Entlassung erwartbaren rechtlichen Beschränkungen und Stigmatisierungen geprägt. Dies habe zu einer Situation geführt, in der sich die Gefangenen gerade nicht mit dem Leid auseinandersetzen konnten, das sie anderen zugefügt hatten. Stattdessen präsentierte sich rund ein Drittel der Sexualstraftäter als unschuldig, ein weiteres Drittel als zwar rechtlich, nicht aber moralisch schuldig. Die kleine Gruppe derjenigen, die (schon vor der Inhaftierung) anerkannten, dass sie schwere Schuld auf sich geladen hatten, befürchteten oder litten darunter, dass ihr Veränderungsprozess nicht akzeptiert werde. In dieser Studie zeigt sich, dass die kommunikative Wirkung des Vollzugskontexts gerade zu der einen oder anderen Form dessen führen kann, was dort dann als „Tatleugnung“ gerahmt wird. Während im Vollzug die verbalisierte Verantwortungsübernahme für die Taten der Vergangenheit ganz im Vordergrund dessen steht, was von den Gefangenen und Untergetriebenen verlangt wird, kann es sein, dass das Fehlen der Verantwortungsübernahme durch den Vollzug selbst gefördert wird. Auch wenn es bei der Studie von Ievins um eine Anstalt nur für Sexualstraftäter geht, was es in Deutschland nicht gibt, sind die von ihr beschriebenen Mechanismen in Vollzugsbereichen, wo überwiegend Sexualstraftäter untergebracht sind (Sicherungsverwahrung, Sozialtherapie), ebenfalls zu beobachten.

8. Sexualität von Sexualstraftätern in und nach der Haft

Gerade im Behandlungsvollzug werden die Möglichkeiten zum sozialen Ausleben von Sexualitäten noch weiter eingeschränkt, indem über die ge-

setzlichen Einschränkungsmöglichkeiten hinausgehende Bedingungen für die Fortsetzung der Behandlung (in Sozialtherapie) oder eine günstige Prognose (in Sicherungsverwahrung, aber auch im Strafvollzug) gesetzt werden. So hat es allerlei Folgen, wenn das Personal einen Sozialkontakt als „nicht förderungswürdig“ einstuft.

Hier eine exemplarische Formulierung aus der Stellungnahme einer JVA an eine Strafvollstreckungskammer:

„Ein sozialer Empfangsraum besteht, gleichwohl ihn dieser bislang nicht von der Begehung der Delikte abhielt.“

„Insgesamt erscheint das familiäre Umfeld nicht förderungswürdig“⁴

Die Anstalt maßt sich hier zu bestimmen an, mit wem die Gefangenen und Untergebrachten Beziehungen führen. Dabei handelt es sich oft um deren letzte verbliebene oder mühsam neu ins Leben gerufene Kontakte. Manchmal geht es dabei um ehemalige Gefangene, die oft über Jahre gezwungenermaßen den Hauptkontakt darstellten, der dann jedoch nach der Entlassung der anderen Person nicht mehr fortgesetzt werden soll. Oft geht es aber auch um Familie und Partnerinnen. Dabei wird die Partnerschaft regelmäßig unter dem Gesichtspunkt betrachtet, ob ihr aus Sicht der Anstalt eine protektive, gemeint später die Rückfallwahrscheinlichkeit reduzierende, Wirkung beigemessen wird. Das Verlangen der Gefangenen nach Sozial- und Sexualkontakt unabhängig davon, einfach als menschliches Grundbedürfnis, wird dann ausgeblendet. Bei zumeist Frauen, zu denen Gefangene einen neuen Kontakt aufbauen wollen, werden skeptisch deren Motive hinterfragt. Bei bereits seit langer Zeit bestehenden Kontakten wird die Förderungswürdigkeit gerne mit der Begründung verneint, der Kontakt habe schließlich bereits zum Tatzeitpunkt bestanden, die Tat(en) aber auch nicht verhindert. Zwar gibt es nur eingeschränkt Zusammenhänge, in denen die Anstalt Kontakt mit der Begründung fehlender Förderungswürdigkeit tatsächlich wirksam unterbinden kann, so im Rahmen von Langzeitbesuchen oder bei der Begleitung von Lockerungen, aber sie vermag den Gefangenen und Untergebrachten auch sonst deutlich zu machen, wie ein Kontakt von der Anstalt gesehen wird, so dass diese die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Beurteilungen der Anstalt verstehen können.

4 Die Formulierungen stammen von einer Anstalt im Zusammenhang eines gerichtlichen Verfahrens, das der Autorin vorliegt, aber aus Anonymisierungsgründen hier nicht näher bezeichnet werden soll.

Die Inanspruchnahme von Sexarbeit wird unterbunden und der Wunsch nach Sexualität ohne partnerschaftliche Beziehung kann sich prognostisch ungünstig auswirken. So formuliert ein Sachverständigungsgutachten zur Frage der Fortdauer von Sicherungsverwahrung:

„Auch die Angaben des Probanden, dass er sofort nach seiner Entlassung eine Prostituierte aufsuchen wolle, ist prognostisch individuell ungünstig zu werten, es weist daraufhin, dass er weiterhin Sexualität abkoppelt von einer emotionalen Beziehung.“⁵

Ein Ausweichen auf der Stimulation dienliche Gegenstände ist naheliegend. Es ist in besonderem Maß erforderlich in Bezug auf Gefangene und Untergebrachte, die ihre Sexualität ausschließlich auf Kinder orientieren. Ihnen wird, wenn auch aus guten Gründen, für alle Zukunft untersagt, diese Form der Sexualität auszuleben. Zumeist sind sie auch wegen entsprechender Delikte im Vollzug, und diesem käme dann die Aufgabe zu, ihnen beim Umgang mit ihrer Sexualität unter diesen schwierigen Bedingungen zu helfen. Es kommt erschwerend hinzu, dass auch jegliches Ausweichen auf kinderpornographisches Material strafbar ist, neben Missbrauchsabbildungen auch nur wirklichkeitsnahe und auch rein fiktionale Darstellungen, ebenso der Umgang mit Sexpuppen, die ein kindliches Erscheinungsbild haben (vgl. dazu Graebisch zu Plädoyer für ein Umdenken in Bezug auf Sexualitäten von Gefangenen, S. 181). Unterstützung, wie die Betroffenen mit dieser Situation umgehen sollen, ist kaum ersichtlich, eher wird von ihnen schlicht verlangt, dieses Verhalten und am besten gleich dieses Begehren, einzustellen. Finden entsprechende Phantasien dennoch ihre Fortsetzung, so weichen die Betroffenen im Vollzug oft auf Abbildungen aus, die keinen erkennbaren Sexualitätsbezug haben, etwa Wäscheatlanten oder Abbildungen von Kindern allgemein. Auch zeichnen sie öfter selbst, und dann auch Kinder. Die verbreitete Reaktion im Vollzug kann als Ertappungsdiskurs zusammengefasst werden. Es folgen indirekte Sanktionen in Gestalt einer Verschlechterung der prognostischen Aussichten.

Haben Sexualstraftäter Fortschritte in der Behandlung gemacht, so dürfen sie therapeutisch gerahmte Ausführungen oder Begleitausgänge in Anspruch nehmen. Es ist die Rede davon, dass sie im Vollzug Erlerntes in Frei-

5 Aus einem psychiatrischen Sachverständigungsgutachten im Zusammenhang eines Verfahrens betreffend die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, das der Autorin vorliegt, aber aus Anonymisierungsgründen hier nicht näher bezeichnet werden soll.

heit erproben sollen. In der Praxis haben Gefangene und Untergetriebene vor diesen Begleitgängen meist Angst, wohlwissend, dass es hinterher die Bediensteten sein werden, die wirkmächtig ihr Verhalten dabei dokumentieren und nicht selten eines auffinden, das sie als „tatnah“ bezeichnen, was sich wiederum prognostisch ungünstig auswirkt. Gefangene und Untergetriebene hadern damit, was von ihnen hier verlangt wird. Denn das Anschaufeld ist oft eines, das mit den typischen Kontexten der Taten nichts zu tun hat, besonders wenn diese im engen sozialen Umfeld begangen wurden. Es beschäftigen sie daher Fragen der Art, ob sie sich wegsetzen sollen, wenn sich im Bus ein Kind neben sie setzt. Auseinandersetzungen nach solchen Begleitgängen handeln oft von der Frage, ob der Gefangene oder Untergetriebene ein Kind (an)gesehen hat oder nicht. Es darf bezweifelt werden, ob das Verhalten in solchen Situationen ein Indiz für das spätere nach der Entlassung darstellt. Eine weitergehende Erprobung mit mehr Realitätsbezug wird aber meist abgelehnt. Dies liegt an der mangelnden Verwirklichung eines diesen Namen verdienenden Resozialisierungsvollzugs (dazu jüngst Neubacher/Kant 2025). In der Sicherungsverwahrung steht die Ablehnung von Verantwortungsübernahme seitens der Anstalt für das Erproben in Lockerungen in Widerspruch zu der nur ausnahmsweise Nicht-Gewährung im Gesetz z.B. (§53 Abs. 2 SVVollzG NRW). Sie steht allgemein in bemerkenswertem Kontrast zu der Forderung nach Verantwortungsübernahme an die Untergetriebenen selbst. In selbständigen Lockerungen wäre keine unmittelbare Überwachung realisierbar, es müsste darauf vertraut werden, dass sie es selbst berichten, wenn etwas schiefgeht. Da dies nach heutigem Stand regelmäßig in eine Rücknahme der Lockerungen münden würde, erscheint ein solches Vorgehen unrealistisch. Soll eine ernsthafte Erprobung stattfinden, muss diese sich der nach der Entlassung zu erwartenden Lebenssituation annähern und der langsame Übergang in diese begleitet werden, eine Binsenweisheit des Strafvollzugsrechts. Im Vollzug vorgenommene Einschränkungen müssen zu jeder Zeit mit der Überlegung konfrontiert werden, wie die Situation später in Freiheit sein wird. So ist das bloße (moralisch oder behandlerisch motivierte) Bestehen auf der Notwendigkeit von Sexualität in liebevollem Beziehungskontext kontraproduktiv, wenn – wie es gerade bei langjährig inhaftierten Sexualstraftätern der Fall ist – draußen keine solche Beziehung erreichbar ist, jedoch nicht beziehungsgebundene Sexualitäten (Sexarbeit, Pornographie) viel eher verfügbar sind. Zudem darf nicht ausgeblendet werden, welche Schwierigkeiten sich den Entlassenen stellen, eine vielleicht langjährig phantasierte Beziehung im tatsächlichen Alltag zu leben, wohin-

gegen sie mit verobjektivierenden Formen von Sexualität bereits im Vollzugsalltag Ersatzerfahrungen hatten.

Vor diesem Hintergrund muss ein auch sexualitätsbezogenes Übergangsmanagement gerade bei Sexualstraftätern innovativ überlegt und schrittweise umzusetzen versucht werden. Eine einfache Aufgabe ist dies selbstverständlich nicht. Eine gut überlegte Einbindung von Sexarbeiter*innen mit entsprechender Spezialisierung könnte sich anbieten.

Welche Denkblockaden es zu überwinden gilt, soll noch kurz am Beispiel einer Maßnahme, die gerüchteweise in einer sozialtherapeutischen Anstalt stattgefunden haben soll, erörtert werden. Offenbar wurde dem Gefangenen vor seiner Entlassung nahegelegt, eine öffentliche Sauna aufzusuchen, um für sich herauszufinden, ob sich dann bei ihm dort sexuelle Empfindungen einstellten und ggf. welche. Gesetztzt, dies wäre ein im Einzelfall therapeutisch sinnvolles Vorgehen, so erheben sich dennoch sofort Bedenken. Wie kann man einen Sexualstraftäter in eine Sauna, als einem Ort, der mit Sexualität nichts zu tun haben soll, schicken und die dortigen Gäste für therapeutische Belange und das sexuelle Begehrn eines Sexualstraftäters instrumentalisieren? Dabei wird allerdings – einmal mehr – ausgeblendet, wie sich die Situation nach der Entlassung darstellen wird, wenn er frei ist, in eine öffentliche Sauna zu gehen. Und weiß man denn, wer in der Sauna welche sexuellen Phantasien hat? Dies kann schließlich auch bei anderen Gästen der Fall sein, unter denen im Übrigen durchaus ebenfalls Sexualstraftäter sein können. Man könnte daher den geschilderten Ansatz auch vor dem Hintergrund begrüßen, dass hier immerhin ein erster Schritt zur Erprobung neuer Wege getan wurde. Denn wenn das Therapieziel unter anderem sexualitätsbezogen ist, ist es regelmäßig auf die Welt außerhalb des Vollzugs und die Zeit nach der Entlassung gerichtet. Eine Erprobung nur in der Phantasie ist nicht möglich, sie dürfte sich sogar als kontraproduktiv erweisen, weil die Realität dem nicht wird standhalten können.

9. Nach der Entlassung: KURS und Führungsaufsicht

Nach der Entlassung geht es für viele wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Verurteilte weiter mit den paradoxen Anforderungen an den Umgang mit ihrer Sexualität und ihr Leben insgesamt. Wird eine Maßregel, einschließlich der Sicherungsverwahrung, zur Bewährung ausgesetzt (§67d Abs. 2 S. 3 StGB) oder eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jah-

ren bzw. eine Freiheitsstrafe wegen Sexualdelikten von mindestens einem Jahr bis zum Endstrafenzzeitpunkt verbüßt (§68f StGB), so tritt regelhaft nach der Entlassung Führungsaufsicht ein. In diesem Rahmen erhalten die Entlassenen Weisungen (§68b StGB). Bei Sexualstraftätern, die mit Delikten in Erscheinung getreten sind, die Kinder betreffen, ist eine gängige Weisung, Ihnen zu verbieten, sich auf eine benannte Zahl von Metern (50, 100, 300) nicht an Spielplätze, Kindergärten, Schulen, Schwimmbäder und „andere Orte, an denen sich Kinder regelmäßig aufzuhalten“ zu nähern oder dort aufzuhalten. Die Weisung kann je nach Meterzahl, danach ob die an Allgemeinheit kaum zu übertreffende, letztgenannte Auffangformulierung zum Zuge kommt oder nicht, in ihrer Intensität variieren. Gerade für Entlassene, die sie ernst nehmen und sich an Vorgaben halten wollen, greift sie jedoch tief in die für das Leben in Freiheit dann noch bzw. nicht mehr bestehenden Möglichkeiten ein. Dies wird deutlich, wenn man sich der Mühe unterzieht, die genannten Orte in einen Stadtplan einzutragen und den entsprechenden Radius um sie herum zu ziehen. Viel verbleibt dabei nicht. Es kommt hinzu, dass Gerichte die Weisung einigermaßen wahllos verhängen, z.B. auch wenn sich vorangegangene Taten ausschließlich im nahen sozialen Umfeld abgespielt haben, oder sogar im Fall einer Verurteilung allein wegen des Besitzes von Kinderpornographie. Die Weisung führt dazu, dass rechtstreue Entlassene, auch wenn sie sich zuvor noch nie mit der Frage beschäftigt haben, wo sich in ihrer Nähe Kinder aufhalten könnten, im Alltag einen starken Fokus auf genau diese Frage legen müssen und sich beständig als jemand definieren sollen, der gegenüber diesen Kindern übergriffig wird. Dass dies eher das Gegenteil einer rückfallpräventiven Wirkung erzeugen dürfte, liegt auf der Hand.

Ein Eindruck davon, dass die Entlassenen das Leben unter Führungsaufsicht als eine Fortsetzung des Freiheitsentzugs wahrnehmen, dass sie sich „beobachtet, aber nicht beachtet“ fühlen, ergab eine eigene kleine Photovoice-Studie (Graebsch 2017c; Fitzgibbon/Graebsch/McNeill 2022). Dies ist ziemlich genau das Gegenteil eines sozialen Empfangsraums, wie er nach den Erkenntnissen der Desistance-Forschung gestaltet sein sollte (näher Nugent/Schinkel 2016). Von der Realisierung erfolgversprechender Ansätze, wie etwa *Circles of Support and Accountability* (z.B. Duwe 2018) ist man einigermaßen weit entfernt. Von den Entlassenen wird – soweit ihre Taten in Zusammenhang mit Sexualität gesehen werden – schlicht erwartet, diese zukünftig nicht mehr (so) auszuleben statt anzuerkennen, wie schwierig dies ist und ihnen jede Unterstützung zukommen zu lassen, damit umgehen zu können und ihr Leben anderweitig auszurichten. Wer

sexualisierte Gewaltdelikte aus einem Ohnmachtserleben heraus begangen hat, findet sich nun wieder bzw. weiterhin in einer Ohnmachtssituation.

Die Überwachung im Rahmen der sog. polizeilichen Rückfallpräventionsprogramme, KURS, HEADS etc., tritt noch hinzu. Der Name KURS, Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern, trägt das zugewiesene Label bereits in sich. Die Polizei macht in diesem Rahmen u.a. sog. Gefährdetenansprachen, d.h. sie informiert teilweise potentielle Nachbar*innen und andere Kontakte darüber, mit wem sie es hier zu tun haben bzw. hätten, wenn sie von einem Kontakt, dem Vermieten einer Wohnung, dem Abschluss eines Arbeitsvertrags etc. dann keinen Abstand nehmen.

Im Vollzug wurde gesprächsweise der (Rück-)Weg in ein Leben vorbereitet, in dem möglichst andere Prioritäten gesetzt werden sollten als es vor der Tatbegehung der Fall war, in dem Sexualität möglichst in (altersadäquaten) partnerschaftlichen Beziehungen gelebt werden und im Fall von Problemen Hilfe in Anspruch genommen werden sollte. Während dies jenseits von Gesprächen für das reale Leben während der Haft aber oft nicht vorbereitet wurde, schon gar nicht mit Blick auf das Thema Sexualität, ähnelt die Situation nach der Entlassung oftmals frappierend der im Vollzug.

Literatur

- Crewe, Ben (2024): ‘Sedative Coping’, Contextual Maturity and Institutionalization Among Prisoners Serving Life Sentences in England and Wales. In: *The British Journal of Criminology* 64, H. 5, S. 1080–1097. DOI:10.1093/bjc/azae001
- Crewe, Ben (2011): Depth, weight, tightness: Revisiting the pains of imprisonment. In: *Punishment & Society* 13, H. 5, S. 509–529.
- Duwe, Grant (2018): Can circles of support and accountability (CoSA) significantly reduce sexual recidivism? Results from a randomized controlled trial in Minnesota. In: *Journal of Experimental Criminology* 14, H. 1, S. 463–484.
- Endres, Johann/Breuer, Maike M. (2014): Leugnen bei inhaftierten Sexualstraftätern. Ursachen, Korrelate und Konsequenzen. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 8, S. 263–278.
- Feest, Johannes (1995/2020): Rechtsberatung für Gefangene. Plädoyer für universitäre Beratungsprojekte. In: Feest, Johannes (Hrsg.): *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus*. Wiesbaden: Springer, S. 179–187.
- Feest, Johannes (2020): Strafvollzugsarchiv. In: Feest, Johannes (Hrsg.): *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus*. Wiesbaden: Springer, S. 89–131.

- Fitzibbon, Wendy/Graebsch, Christine/McNeill, Fergus (2022): Alldurchdringendes Strafkontinuum: Die Erfahrung ambulanter Sanktionen. In: Kriminologisches Journal 54, H. 3, S. 199–218.
- Fox, Kathryn (1999): Changing Violent Minds: Discursive Correction and Resistance in the Cognitive Treatment of Violent Offenders in Prison. In: Social Problems 46, H. 1, S. 88–103.
- Freudenthaler, Laura/Eher, Reinhard (2024): Rückfallrelevanz selbst berichteter Vergewaltigungsmythen bei wegen Vergewaltigung verurteilten Männern. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 18, S. 158–166.
- Ghanem, Christian/Graebsch, Christine (2020): „Desistance from Crime“ – Theoretische Perspektiven auf den Ausstieg aus Straffälligkeit. In: Deimel, Daniel/Köhler, Thorsten (Hrsg.): Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention – Beratung – Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis. Lengerich: Pabst, S. 61–75.
- Deutsche Aidshilfe (2024): Protokoll. Online Forum „Sexuelle Rechte und Gesundheit in Haft“ II [internes Dokument]. Berlin: Deutsche Aidshilfe.
- Graebsch, Christine (2024): Responsibilisierung und „Behandlungsavatare“ in der Sicherungsverwahrung. Zur gerichtlichen Überprüfung des adäquaten Betreuungsangebots der Anstalt. In: Kriminologisches Journal H. 4, S. 305–324.
- Graebsch, Christine (2023): Strafvollzug und Sicherungsverwahrung. Von der Individualisierung zur Resozialisierung - und wieder zurück. In: INDES. Zeitschrift für Politik und Gesellschaft H. 4, S. 7–16. www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com/media/pdf/2a/ce/db/9783647800400_sample.pdf, 12.06.2025
- Graebsch, Christine (2022): Behandlung von Gefangenen im Strafvollzug. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. 2. Aufl., Weinheim: Beltz Juventa, S. 227–238.
- Graebsch, Christine (2021): Das Strafvollzugsarchiv: Gefangenberatung, Forschung und Lehre. In: Forum Strafvollzug H. 5, S. 316–317.
- Graebsch, Christine (2019): Die Gefährder des Rechtsstaats und die Europäische Menschenrechtskonvention. Von Sicherungsverwahrung und „unsound mind“ zum Pre-Crime-Gewahrsam? In: Goeckenjan, Ingke/Puschke, Jens/Singelnstein, Tobias (Hrsg.): Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive. Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag. Berlin: Dunker & Humblot, S. 312–325.
- Graebsch, Christine (2017a): Precrime und Strafvollzug. Resozialisierungsanspruch und Situation von Gefangenen bei prognoseabhängiger Entlassung. In: Kritische Justiz, H. 2, S. 166–175.
- Graebsch, Christine (2017b): Goffman, Erving: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. In: Schlepper, Christina/Wehrheim, Jan (Hrsg.): Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie. Weinheim: Beltz Juventa, S. 118–129.
- Graebsch, Christine (2017c): Beobachtet, aber nicht beachtet. Bericht über die Photovoice-Studie Supervisible mit Menschen unter strafrechtlicher Aufsicht. In: Forum Strafvollzug H. 2, S. 133–138.

- Graebisch, Christine (2011): Rechtsberatung für Gefangene in Bremen: Clinical Legal Education seit mehr als 30 Jahren. In: Baron, Stephan/Hähnchen, Susanne/Jost, Fritz (Hrsg.): Praktische Jurisprudenz. Hamburg: Dr. Kovac, S. 147–172.
- Graebisch, Christine (2009): Der Gesetzgeber als gefährlicher Wiederholungstäter. Empirische Erkenntnis über Kriminalprävention und Kriminalprognose im Recht der Sicherungsverwahrung sowie bei der ausländerrechtlichen Ausweisung. In: Müller, Henning E./Sander, Günther M./Válkova, Helena (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag. München: C.H. Beck, S. 725–740.
- Graebisch, Christine/Meyer-Falk, Thomas (2024): Eine Konversation über die Erfahrung von Sicherungsverwahrung. In: Kriminologisches Journal H. 4, S. 325–335.
- Graebisch, Christine/Schäfer, Manuela/Brunns, Martina (2005): Der Verein für Rechtshilfe: Kostenlose Gefangenенberatung und praxisbezogene Juristenausbildung. In: Burkhardt, Sven U./Graebisch, Christine/Pollähne, Helmut (Hrsg.): Korrespondenzen in Sachen Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte. Münster: Lit, S. 265–275.
- Heller, Joseph (1994): Catch 22. Roman. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Ievins, Alice (2024): Die Schandflecken des Gefängnisses: Welche moralische Botschaft vermitteln englische Gefängnisse Männern, die wegen Sexualdelikten verurteilt wurden? In: Kriminologisches Journal 56, H. 4, S. 276–291.
- Johnson, Larissa Gabrielle/Beech, Anthony (2017): Rape myth acceptance in convicted rapists: A systematic review of the literature. In: Aggression and Violent Behavior 34, S. 20–34. DOI:10.1016/j.avb.2017.03.004
- Lösel, Friedrich (2020): Entwicklungspfade der Straftäterbehandlung: skizzierte Wege und Evaluation der Zielerreichung. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 14, S. 35–49.
- Maruna, Shadd (2001): Making Good: How Ex-Convicts Reform and Rebuild Their Lives. Washington D.C.: American Psychological Association.
- Mews, Aidan/Di Bella, Laura/Purver, Mark (2017): Impact evaluation of the prison-based Core Sex Offender Treatment Programme. <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5a82a191ed915d74e3402c41/sotp-report-print.pdf>, 12.06.2025
- Neubacher, Frank/Kant, Deborah (2025): Resozialisierung als leeres Versprechen: Warum der Strafvollzug hinter den eigenen Ansprüchen zurückbleibt Befunde und Erkenntnisse aus der Forschung zum Anstaltsklima in Deutschland. In: Kriminologie – Das Online-Journal 7, H. 1, S. 227–254.
- Nugent, Briige/Schinkel, Marguerite (2016): The pains of desistance. In: Criminology & Criminal Justice 23, H. 1, S. 104–124.
- Schlosser, Jennifer A. (2015): Inmates' Narratives and Discursive Discipline in Prison. London: Routledge.
- Uhl, Gabriele (1999): Gefangenendilemma. In: Lexikon der Biologie. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag. www.spektrum.de/lexikon/biologie/gefangenendilemma/26865, 12.06.2025
- Warr, Jason (2020): 'Always gotta be two mans': Lifers, risk, rehabilitation, and narrative labour. In: Punishment & Society 22, H. 1, S. 28–47.

Wischka, Bernd (2014): Entwicklung und Evaluation eines Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter (BPS) im Kontext integrativer Sozialtherapie [Dissertation], Universität Hildesheim: Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften.

Weiterführende Literatur

- Graebsch, Christine (2026): Behandlung im Vollzug: Risiken und Nebenwirkungen. Zum Umgang mit wegen Sexualstraftaten Verurteilten im Strafvollzug, der Sicherungsverwahrung und nach der Entlassung. In: Böckmann, Laura/Gahleitner, Silke B./Gebrände, Julia et al. (Hrsg): Handbuch Sexualisierte Gewalt. Baden-Baden: Nomos. [im Druck]
- Graebsch, Christine (2024): Sicherungsverwahrung, narrative Identität und diskursive Disziplinierung unter besonderer Berücksichtigung kognitiv-behavioraler Behandlungsprogramme im Vollzug. Editorial zum Themenheft. In: Kriminologisches Journal H. 4, S. 273–275.
- Ievins, Alice (2024): Die Schandflecken des Gefängnisses: Welche moralische Botschaft vermitteln englische Gefängnisse Männern, die wegen Sexualdelikten verurteilt wurden? In: Kriminologisches Journal 56, H. 4, S. 276–291.